



# Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

---

Nr. 20

13.07.2022

---

**Herausgeber: Markt Peißenberg**

**Inhalt: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**2. Änderung des Bebauungsplanes für das „MTP/BHS Gelände an der Hochreuther Straße; hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

- (1) Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das „MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße beschlossen.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 3171/11, 3175/1, 3175/2, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr 3161, 3168, 3175 alle der Gemarkung Peißenberg.
- (3)
- (4) Für das Gebiet „MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße“ besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Dieser Bebauungsplan wird derzeit in einem 1. Änderungsverfahren geändert, um eine bessere bauliche Nutzung zu erreichen. In einem weiteren Abschnitt soll nun die Reihenhausbebauung überplant werden. Die weitere bauliche Entwicklung im Bereich des Bebauungsplangebiet „MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße“ wurde im Rahmen der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vom 18.10.2021 durch den Maßnahmenträger ausführlich vorgestellt und erläutert. Im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan sind sehr lange Baukörper festgesetzt. Nach einer Überprüfung durch das vom Maßnahmenträger beauftragte Planungsbüro sollen durch eine Neuordnung der Baufenster die Baukörper in der Anzahl erhöht, gleichzeitig aber verkleinert werden. Hierdurch kann der Baukörper sowohl besser genutzt werden (keine innenliegenden Wohnungen, sämtliche Wohnungen mit Südbalkonen/Terrassen) und das städtebauliche Erscheinungsbild ließe sich damit auflockern. Die Bauweise der Mehrfamilienhäuser soll in einer Holz-Hybrid-Bauweise erfolgen und den Energieeffizienzstandard von KfW 40 WW erreichen. Darüber hinaus sollen auch diese Gebäude an die zentrale Energieversorgungsanlage der Gemeindewerke Peißenberg (Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen auf allen Gebäuden, Wärmegewinnung über eine Pelletheizung für das gesamte Quartier) erfolgen.
- (5) Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

